



Beschlussvorlage 0349/26

Neufassung einer Richtlinie zur Förderung der Arbeit der gemeinnützigen Vereine und Selbsthilfegruppen

Allgemeine Informationen

Datum	31.08.2026	Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Amt	Sozialamt	Aufgestellt von	Samad, Kerstin
Aktenzeichen	50 10 01	Beschlusskontrolle	31.10.2026

Mitzeichnung

Name	Amt	Name	Amt
Christine Ost	Rechtsamt	Kerstin König	Kämmerei
Stephanie Schönau	Dezernentin III		

Dr. Silvia Ristow
Oberbürgermeisterin

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Ja	Nein	Enthaltungen	Änderung
Jugend- und Sozialausschuss	23.09.2026				
Stadtrat	13.10.2026				

Finanzielle Auswirkungen

Ja ☐	Nein ☒
-----------------------------	--

Erläuterungen

1. Inhaltsangabe

Die Förderung im sozialen Bereich stützt sich derzeit auf zwei getrennte Regelwerke aus den Jahren 2015 und 2018. Zur Vereinfachung, Klarstellung von Rechtsfragen und Schaffung transparenter Förderbedingungen werden beide Richtlinien zusammengeführt. Die inhaltliche Unabhängigkeit der Träger bleibt gewahrt.

2. Begründung

Mit der Neufassung ab dem 01.01.2027 werden die Rahmenbedingungen an aktuelle rechtliche Anforderungen (insbesondere im Beihilfe- und Steuerrecht sowie bei vorrangigen Leistungsansprüchen) angepasst. Darüber hinaus tragen Höchstbeträge, pauschalisierte Nachweisverfahren und digitale Einreichungswege der allgemeinen Kostenentwicklung sowie dem Wunsch nach Entbürokratisierung Rechnung.

Übersicht der wesentlichen Änderungen auf einen Blick

- **Zusammenführung zweier Richtlinien:** Einheitlicher Rahmen für Vereine und unselbstständige Selbsthilfegruppen statt bisher getrennter Vorgaben.
- **Neue Förderkategorie „Pauschale Jahresförderung“:** Möglichkeit eines Pauschalzuschusses zur Sicherung des laufenden Betriebs von Diensten, die der Allgemeinheit offenstehen.
- **Vorrang und EU-Beihilferecht:** Verpflichtender Nachweis der Nachrangigkeit gegenüber GKV-Mitteln (§ 20h SGB V) sowie Anbindung an De-minimis-Regeln und das EU-Beihilfenregister (eAIR).
- **Priorisierung bei Mittelknappheit:** Klare, verbindliche Rangfolge der Kategorien (Mobilität vor Veranstaltungen, Sachkosten, Anschaffungen, Jahresförderung, Investitionen).
- **Fristen und Genehmigungsfiktion:** Vorverlegung der Antragsfrist für die Jahresplanung auf den **31. Januar**. Mit fristgerechter Einreichung gilt der vorzeitige Maßnahmebeginn ab 01.01. als genehmigt.

Kategorie	Alte Richtlinien (2015 / 2018)	Neue Richtlinie (ab 2027)
Mobilität / Fahrtkosten	Vereine: max. 30 % (1 Fahrt/Jahr). Gruppen: 100 % lokal (Fahrdienst), 50 % außerhalb.	Max. 80 % lokal, 50 % außerhalb. Grenze: 1.500 €/Jahr .
Veranstaltungen	Vereine: max. 30 %. Gruppen: max. 10 €/Pers. (max. 200 € gesamt).	Max. 50 % der Gesamtkosten (max. 15 €/Pers. bzw. max. 300 €/Veranstaltung).
Sportliche Aktivitäten	Nur Selbsthilfegruppen: max. 60 % (max. 200 €/Jahr).	Für alle Berechtigten: max. 60 % der Jahressumme (angehoben auf max. 250 €/Jahr).
Sachkosten & Reparaturen	Vereine: max. 30 %. Gruppen: max. 60 %. Reparaturdeckel: 200 €.	Max. 50 % Förderquote (inkl. Software, Online-Tools, Honorare). Reparaturdeckel: 250 € .
Anschaffungen (< 1.000 €)	Gegenstände bis 410 € netto (Vereine max. 50 %).	Anhebung Wertgrenze auf 1.000 € netto. Förderquote: 60 % (max. 600 €/Jahr).
Investitionen (> 1.000 €)	Über 410 € netto (max. 50 %, max. 1.000 €). 3 Angebote zwingend.	Über 1.000 € netto (max. 50 %, max. 1.000 €). Nur noch 1 Angebot erforderlich.
Pauschalzuschuss	Nicht als eigene Kategorie enthalten.	Neu für öffentlich zugängliche Dienste. Einzelfallentscheidung im Hauptausschuss.

Folgende Kostenpositionen sind ab dem 01.01.2027 explizit nicht mehr förderfähig:

- **Mieten sowie Betriebs- und Nebenkosten:** Für Angebote und Einrichtungen, die sich primär an einen geschlossenen Personenkreis richten (z. B. Bewohner stationärer Pflegeeinrichtungen), ist die anteilige oder vollständige Übernahme von Raummieten, Nebenkosten (Strom, Heizung, Wasser) sowie allgemeinen Verwaltungskosten des Trägers ausdrücklich ausgeschlossen.
- **Interne Leistungsverrechnungen:** Kosten und Umlagen, die durch einen übergeordneten Trägerverein an angebundene Selbsthilfegruppen in Rechnung gestellt werden (wie Raummieten, Verwaltungsumlagen oder Personalkosten), dürfen nicht mehr über die Förderung abgerechnet werden.
- **Alkoholische Getränke und Bewirtung:** Ausgaben für alkoholische Getränke sind von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen. Auch allgemeine Bewirtungskosten, Speisen, Geschenke, Blumen und Werbeartikel sind nicht zuwendungsfähig. Eine Ausnahme gilt lediglich für Speisen und alkoholfreie Getränke im Rahmen der geförderten Jahresveranstaltung.
- **Eintrittsgelder und Honorare an eigene Mitglieder:** Eintrittsgelder für Veranstaltungen Dritter sowie Honorarzahlungen an eigene Vereinsmitglieder oder Beschäftigte sind ausgeschlossen.

3. Beschlussvorschlag

Der Jugend- und Sozialausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) beschließt die „Richtlinie zur Förderung der Arbeit der gemeinnützigen Vereine und Selbsthilfegruppen der Stadt Bernburg (Saale)“ mit Gültigkeit ab dem 01.01.2027. Gleichzeitig treten die „Richtlinie für Vereine/Wohlfahrtsverbände“ vom 17.07.2015 sowie die „Richtlinie für Selbsthilfegruppen“ vom 03.07.2018 zum 31.12.2026 außer Kraft.
2. Anträge für Maßnahmen des Förderjahres 2027, die ab dem 01.01.2027 zur Ausführung kommen, werden nach den Regelungen der neuen Richtlinie bemessen und beschieden. Dies gilt auch dann, wenn der Antrag vor dem 01.01.2027 eingereicht wurde.

Anlagen

- Entwurf – Richtlinie zur Förderung der Arbeit der gemeinnützigen Vereine und Selbsthilfegruppen der Stadt Bernburg (Saale)
- Richtlinie zur Förderung der Arbeit der Selbsthilfegruppen und sonstigen Gruppen im sozialen Bereich (2018)
- Richtlinie zur Förderung der Arbeit der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnützigen Vereine und Gesellschaften im sozialen Bereich (2015).